

## Geschäftsbedingungen der „msw“ Werbeagentur GmbH

19.08.2009

### I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil des zwischen der „msw“ Werbeagentur und dem Kunden bestehenden Auftragsverhältnisses, sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Kunden. Ergänzungen, Änderungen sowie insbesondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### II. Preisgestaltung

1. Die im Angebot der „msw“ Werbeagentur genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten zutreffend sind und unverändert bleiben.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, enthält das Angebot der „msw“ Werbeagentur in der Regel die Kreation mit Konzeption und Layout, Redaktion/Text, DTP-Umsetzung, Produktionsvorbereitung und Produktion. Das Angebot schließt eine einmalige Modifikation des Inhaltes nach der ersten Präsentation in der Entstehungs- bzw. Entwurfsphase des Umsetzungsergebnisses ein.
3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (sog. Autorenkorrekturen) werden dem Auftraggeber nach den jeweils gültigen Stundensätzen der „msw“ Werbeagentur berechnet.
4. Wenn der Auftraggeber die Durchführung von Vorarbeiten, wie z. B. Konzeption, Skizzen, Entwürfe, Handmuster usw. veranlasst, ein Auftrag jedoch nicht zustande kommt, so ist die „msw“ Werbeagentur berechtigt, die von ihr durchgeführten Arbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

### III. Lieferung

1. Die Lieferung an den Auftraggeber oder an eine von ihm bestimmte Adresse nimmt die „msw“ Werbeagentur mit der im Handelsverkehr üblichen und gebotenen Sorgfalt vor. Die „msw“ Werbeagentur haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Anderenfalls geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des bestellten Werks auf den Auftraggeber über, sobald die „msw“ Werbeagentur die Ware an das zuständige Transportunternehmen übergeben hat.
2. Liefertermine sind nur dann verbindlich und wirksam, wenn sie von der „msw“ Werbeagentur ausdrücklich bestätigt wurden. Zu ihrer Wirksamkeit bedürften derartige Zusagen insbesondere der Schriftform.

3. Gerät die „msw“ Werbeagentur mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann in diesem Fall auch Ersatz des Vollzugsschadens verlangen, jedoch nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich der Vorleistung und des Materials).
4. Betriebsstörungen – sowohl bei der „msw“ Werbeagentur als auch bei einem ihrer Zulieferer –, die die „msw“ Werbeagentur nicht zu vertreten hat, insbesondere Stromausfall, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Hiervon unberührt bleiben die Grundsätze bei dem Wegfall der Geschäftsgrundlage.

### IV. Zahlung

1. Die von der „msw“ Werbeagentur in Rechnung gestellten Arbeiten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Darüber hinaus ist die „msw“ Werbeagentur z. B. bei umfangreichen Vorarbeiten oder größeren Materialmengen nach eigenem Ermessen berechtigt, dem Auftraggeber solche Leistungen zwecks Voraus- bzw. Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- bzw. Aufrechnungsrechte dagegen nicht zu. Hiervon unberührt bleiben die Rechte gem. § 320 BGB, solange und soweit die „msw“ Werbeagentur ihren Verpflichtungen nach Abschnitt VI 3. dieser Bedingungen nicht nachgekommen ist.

### V. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann die „msw“ Werbeagentur eine Vorauszahlung bzw. die sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen und noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Bearbeitung noch laufender Aufträge einstellen.

Diese Rechte stehen der „msw“ Werbeagentur auch dann zu, wenn der Auftraggeber trotz verzugsbegründenden Mahnungen keine Zahlungen leistet.

- Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs- und Zinsschadens bleibt der „msw“ Werbeagentur durch entsprechenden Nachweis ausdrücklich vorbehalten.

## VI. Gewährleistung/Schadensersatz

- Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabeerklärung des Auftraggebers auf diesen über, soweit es sich nicht um einen Fehler handelt, der erst in dem sich an die Freigabeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden ist oder erkannt werden kann.
- Beanstandungen sind gegenüber der „msw“ Werbeagentur sofort nach Empfang der Ware anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als ordnungsgemäß. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht festgestellt werden konnten, können gegenüber der „msw“ Werbeagentur innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist die „msw“ Werbeagentur nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet bzw. zur Preisminderung, falls die Nachbesserung keinen Sinn macht, und zwar jeweils bis zur Höhe des Auftragswertes. Entsprechendes gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung und Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

Für den Fall, dass durch eine Nachbesserung und/oder eine Ersatzlieferung der Vertragszweck nicht erreicht werden kann, z. B. Schaltung einer Werbeanzeige für ein bestimmtes Datum, kann der Auftraggeber auch eine angemessene Minderung des Preises verlangen.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die „msw“ Werbeagentur nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haftet.

- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Produktionen – unabhängig vom jeweiligen Reproduktions- und Druckverfahren – können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck. Für die Richtigkeit von durch den Auftraggeber der „msw“ Werbeagentur zur Verfügung gestellten Daten, Dateien und anderen Vorlagen übernimmt die „msw“ Werbeagentur keine Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Inhalt, die Form, die Farbe und die Ausführung solcher Vorgaben/Vorlagen.
- Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die „msw“ Werbeagentur nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Die „msw“ Werbeagentur ist von ihrer Haftung jedoch befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abgetreten hat.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage gelten als vertragsgemäße Leistung und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird jedoch die tatsächlich gelieferte Menge.

## VII. Aufbewahrung, Versicherung

- Vom Auftraggeber gelieferte Vorlagen und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse hat die „msw“ Werbeagentur pfleglich zu behandeln, wobei eine Aufbewahrung über den Auslieferungstermin hinaus nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt. Für eine Beschädigung oder den Verlust derartiger Gegenstände haftet die „msw“ Werbeagentur jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Sollen vom Auftraggeber „msw“ Werbeagentur zur Verfügung gestellte Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber hierfür selbst und auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht

- Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen der „msw“ Werbeagentur aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bleiben sämtliche gelieferten Waren im Eigentum der „msw“ Werbeagentur. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Ware nur im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt jedoch bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an die „msw“ Werbeagentur ab, die diese Abtretung hiermit annimmt.
- Der „msw“ Werbeagentur steht an den vom Auftraggeber gelieferten Manuskripten, Daten, Bildern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- Die von der „msw“ Werbeagentur während der Herstellung erstellten Daten und Dateien bleiben Eigentum der „msw“ Werbeagentur. Der Auftraggeber hat insbesondere kein Recht auf Herausgabe der von der „msw“ Werbeagentur erstellten Dateien, die sie zur Herstellung des Vertragswerkes einsetzt. Zur Herausgabe anderer von der „msw“ Werbeagentur während der Herstellung des Vertragswerkes erstellter Betriebsgegenstände wie z. B. Filme, Druckplatten usw. bedarf es jeweils einer besonderen vorherigen Vereinbarung.
- Wenn durch die Ausführung eines Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden, so haftet der Auftraggeber hierfür allein. Der Auftraggeber hat die „msw“ Werbeagentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich von Wechsel- und Urkundenprozessen ist, soweit zulässig, Waldbröl.

## X. Schlussbestimmungen

- Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mind. drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Auftraggeber und „msw“ Werbeagentur sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.